

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines, Schriftform, VOB, Vertragsschluss, salvatorische Klausel

Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns im Einzelfall schriftlich bestätigt worden sind. Von diesem Schriftformerfordernis wird zu Dokumentationszwecken auch nur schriftlich abgesehen. Ergänzend gelten:

Bei Herstellung und Lieferung unserer Produkte auf dem Bausektor:

- die VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) DIN 1961.
- bei Lieferungen: das BGB.

Die Annahme unserer Lieferungen und Leistungen gilt – auch nachträglich – als Genehmigung der Einbeziehung unserer Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teils der nachstehenden Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

## 2. Angebot, Abladung, Vertragsschluss durch Auftragsbestätigung, Preise, Termine

Aufträge sind angenommen und der entsprechende Vertrag mithin geschlossen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Mündliche Vereinbarungen werden zu Dokumentationszwecken immer schriftlich bestätigt. Unsere Vertretungen sind nicht befugt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für uns abzugeben. Unsere im Angebot genannten Mengen, Preise und Liefertermine sind freibleibend. Bei unseren Offerten und Lieferzusagen setzen wir voraus, dass wir durch unsere Vorlieferanten pünktlich beliefert werden. Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Änderungen von Preisbestandteilen erfolgt die Abrechnung entsprechende Berichtigung aufgrund der bei Lieferung gültigen Preise. Neben unseren Bedingungen gelten auch die Ihnen bekannten Bedingungen unserer Lieferanten. Preise gelten, wenn nicht anderes vereinbart, ab Werk. Bei vereinbarter Lieferung frei Haus hat bauseitiges Abladen und Ablagern durch den Besteller zu erfolgen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Zufahrt zur Baustelle oder Abladestelle muss bei Anlieferung gut befahrbar sein. Für unsere Montagefahrzeuge muss eine kostenlose, ausreichende Parkmöglichkeit gewährleistet sein. Transport der Ware erfolgt – auch bei Vereinbarungen von Franko-Preisen – auf Gefahr des Käufers. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.

## 3. Muster, vereinbarte Qualität, insb. bei Naturerzeugnissen

Muster stellen grundsätzlich nur den durchschnittlichen Ausfall der Erzeugnisse dar. Abweichungen in der Lieferung oder Ausführung, auch zwischen einzelnen Werkteilen, in Farbe, Korngröße und Struktur bleiben vorbehalten, da Rohstoffe, Fertigung, Herstellungsarten und Farbdrucke Schwankungen unterliegen. Derartige rohstoff- und fertigungsbedingte Erscheinungen, zu denen auch Lagerstreifen und Risbildungen zählen, berechtigen nicht zu Preisminderungen. Bitte beachten Sie: Holz und Natursteine sind natürlich entstandene Werkstoffe. Unterschiede, speziell in der Struktur, treten innerhalb einer Charge auf. Wir machen darauf aufmerksam, dass naturbedingte Unterschiede und Eigenarten der verschiedenen Holzarten oder im Naturstein keine Reklamationsgründe sind. Wir weisen auf unser Merkblatt Naturstein hin. Auch Glasrisse bei Kacheln sind fertigungsbedingt üblich.

## 4. Zeichnungen

Durch uns gefertigte Werkszeichnungen bleiben unser geistiges Eigentum und werden nur dem Auftraggeber zur Nutzung übergeben. Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung ist untersagt. Für den Fall gleichwohl vorgenommener Weitergabe ist eine Vertragsstrafe von 20% des Auftragswertes fällig. Die Vertragsstrafe bindet nicht von der Verpflichtung zur Unterlassung der Weitergabe. Zeichnungen werden bei Angebotsabgabe nur ausnahmsweise auf entsprechenden Wunsch gefertigt und entsprechend dem entstandenen Aufwand berechnet. Bei Auftragsvergabe erfolgt entsprechende Gutschrift.

## 5. Berechnungen, insb. Statik

Erforderliche statische Berechnungen werden auf Wunsch angefertigt und zu Selbstkosten berechnet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Statik nicht zu unserem Lieferumfang gehört. Vorliegende Typenprüfungen, Zulassungen oder statische Berechnungen stehen zur Verfügung. Die Erstellung von Zeichnungen oder Aussparungsskizzen, soweit erforderlich, ist in den Einheitspreisen inbegriffen.

Kosten für Bürgschaften und Bauwesenversicherung sind in dem Angebots-/Auftragspreis nicht enthalten.

## 6. Planungsunterlagen

Die von uns gefertigten Planungsunterlagen werden auftragsbezogen gefertigt. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen – auch auszugsweise – ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt werden.

## 7. Genehmigungen

Bauaufsichtliche und baurechtliche Erfordernisse sind durch den Besteller vor Auftragserteilung zu klären. Die Prüfung der Maße und technischen Angaben unserer Auftragsbestätigungen unterliegt dem Besteller – auch wenn einer unserer Vertreter bei der Maßfestlegung beteiligt war. Etwaige Abweichungen bzw. Änderungen der Verhältnisse sind uns spätestens am 3. Arbeitstag nach Auftragsbestätigungsdatum bekannt zu geben. Für Kaminanschlüsse ist die Genehmigung zur Erstellung vom Schornsteinfegermeister durch den Besteller beizubringen.

## 8. Lieferung bzw. Ausführung

Die Auftragsannahme erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art oder andere unverschuldete Verzögerungen berechtigen uns, entweder Verlängerungen der Lieferzeiten zu verlangen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass der Besteller einen Anspruch auf Schadensersatz oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag hat. Bei Unterbrechung von Arbeiten ohne unser Verschulden trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten. Bei Abrufaufträgen wird der ungefähre Bedarfstermin als Liefertermin von uns bestätigt. Er gilt gleichzeitig als Fakturierungstermin, da unter Voraussetzung der Orderklarheit Lieferbereitschaft besteht. Mit der Lieferterminbestätigung sind Zahlungen fällig, unabhängig davon, ob der Abruf erfolgt. Für die Lieferung der Abrufaufträge muss zwischen Orderklarheit in allen Teilen und dem gewünschten Liefertermin diejenige Produktionszeit zur Verfügung stehen, die je nach Ausführungsart aufgrund der Angaben im Angebot bzw. der augenblicklichen Auftragslage benötigt wird. Sollte durch Verzögerungen beim Besteller die Lieferung zurückgestellt werden, so wird – vom Zeitpunkt der Liefermöglichkeit an gerechnet – ein Lagergeld in Höhe von monatlich 1% des Bruttowarenwertes berechnet.

Bei Ausführungsarbeiten müssen Strom und Wasser, frostfreier Sand und Bindemittel (Zement, Zementkalk u. dergl.) auf Kosten des Bestellers zur Verfügung stehen. Die kostenlose Benutzung der sanitären Anlagen gilt als Voraussetzung. Kosten der Verkehrssicherung und der Bauwesenversicherung obliegen ebenfalls dem Auftraggeber.

Sofern ein Kran für die von uns auszuführenden Montagearbeiten erforderlich ist, so ist dieser kostenlos bauseitig zu stellen bzw. die hierfür anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Erforderliche Stemmarbeiten, Arbeiten für Podestanschlüsse (Kaminanschlüsse) und sonstige Nebenarbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bolzensteile, Anker etc. müssen wie sonstige Eisenteile bauseits gestrichen werden. Verpackungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Installationen im Bereich der Stufenbindungen dürfen keinesfalls vorgenommen werden. Sollten bei der Montage Leitungen aus Gründen beschädigt werden, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Reparaturkosten. Alle Innengeländer werden mit PVC-Handlauf P300 in Schwarz oder Gold geliefert. Die PVC-Handlaufflänge ist gleich der Anzahl der lfd. m eines Geländers. Bohrungen und Geländerstützen werden zusätzlich berechnet. Für Spindeltreppengeländer wird ein Aufpreis von 30% berechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach dem gültigen Listenpreis unter Berücksichtigung eines Aufmaßes (Mehr-/Minderpreis). Die Zahlung ist nach jedem fertiggestellten Gewerk fällig (Treppe – Boden – Geländer – Feuerstelle pp.). Einbauterminverschiebungen sind 14 Tage vorher bekannt zu geben, anfallende Mehrkosten aufgrund fehlender Informationen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Erforderliche Abstandsleistungen zur Verringerung des Stufenabstandes werden auf Anforderung geliefert und zusätzlich berechnet. Die Mindestberechnungsbreite bei Fensterbänken beträgt 18cm.

Für die vorschriftsmäßige Abdeckung von Glasscheiben, Flexarbeiten, ist der Auftraggeber verantwortlich.

## 9. Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden in keinem Fall gezahlt.

## 10. Mängelhaftung

Der Besteller verpflichtet sich, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Ankunft der Waren etwaige Mängel schriftlich zu rügen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Mängelrüge bei uns. Bis zur Überprüfung durch uns darf über die Ware nicht verfügt werden. Bei fristgerecht und von uns anerkannten Beanstandungen ersetzen wir die bemängelte Ware. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Besteller ist ausgeschlossen.

Bruchschäden und Fehlmengen bei Beförderung durch werkeigene oder private Fahrzeuge sind durch schriftliche Erklärungen der Fahrzeugführer und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der ladungsfähigen Anschriften geltend zu machen. Schäden auf Bahntransport – auch durch bahnamtliche LKW – bedürfen sofortiger bahnamtlicher Tabbestandsaufnahme.

## 11. Gewährleistung

Bei Herstellung und Lieferung (s.o.: Nummer 1, Abs. 2, l. Alternative) durch uns gelten die Bestimmungen der VOB. Gewähr für reine Lieferungen ohne unsere Herstellung erfolgt im Übrigen nach dem Kaufrecht des BGB und HGB, wobei für bauseitige Montagen auf die jeweilige gültige Montageanleitung hingewiesen wird. Der Käufer ist für die Weiterlieferung an den mit der Montage Beauftragten sowie für die Herstellung der baulichen Voraussetzungen zur Einhaltung der Anleitung allein verantwortlich.

Unsere Gewährleistungsverpflichtungen erstrecken sich auf kostenlose Nachbesserungen schriftlich geltend gemachter, berechtigter und rechtzeitig gerügter Mängel. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Mängelbeseitigungsarbeiten durch Dritte entbinden uns von der Gewährleistung.

Der Besteller wird darauf hingewiesen: Salz zerfrisst Beton, auch bei Frost mithin kein Salz streuen; abredewidrige Verwendung führt zum Gewährleistungsausschluss.

## 12. Zahlung

Unsere Rechnungen sind – wenn nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart – sofort nach Rechnungsstellung netto Kasse fällig, nach weiteren 14 Tagen gerät der Besteller in Verzug. Bei Lieferung im Wert bis zu 100,00 Euro (Netto-Warenwert) sind wir berechtigt, zur Abgeltung der mit der Bearbeitung solcher Aufträge verbundenen hohen Aufwendungen einen Kleinmengenzuschlag von 20,00 Euro zu berechnen; bei Selbstabholung und Barzahlung entfällt dieser Zuschlag. Da es sich bei unseren Leistungen um Handwerkerrechnungen handelt, sind Skontogewährungen ausgeschlossen und werden nur anerkannt, wenn sie vorher schriftlich mit uns vereinbart wurden und unter der weiteren Voraussetzung, dass wir gegen den Auftraggeber keine Anforderungen mehr haben. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

Zahlungen haben ausschließlich an uns zu erfolgen. Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht fristgerecht eingehalten, sind wir berechtigt, auch ohne weitere Mahnung die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dabei nicht ausgeschlossen.

Sofern wir im Einzelfall Schecks annehmen, geschieht dies nur erfüllungshalber. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers während des Vertragsverhältnisses oder gerät er mit der Zahlung in Verzug, so können wir die sofortige Begleichung aller noch offenstehenden Forderungen oder Sicherheitsleistungen verlangen (§ 321 BGB). Wird der Aufforderung zur Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht gefolgt, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

## 13. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger bestimmbarer Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit einem Besteller. Etwaige Verarbeitung der Ware erfolgt für uns. Eigentums- oder Miteigentumserwerb des tatsächlichen Verarbeiteten gem. § 950 BGB wird daher ausgeschlossen. Wird die Ware vor voller Bezahlung an uns weiterverarbeitet, eingebaut oder weiterverkauft, so übereignet uns der Käufer unserer Vorbehaltsware die neue Ware bereits mit diesem Vertrag. Er tritt schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf oder Einbau einschließlich des Anspruchs auf Einräumung einer Bauhandwerkerversicherungshypothek gem. §648 BGB oder den ihm gegen Dritte erwachsenden Vergütungsanspruch in dem Betrage an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung ist unser Fakturenwert zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 20%. Der Vorbehaltskäufer erklärt ausdrücklich, dass er zur Abtretung seiner Forderungen berechtigt ist. Er ist verpflichtet, uns jede Vereinbarung mit Dritten mitzuteilen, die vorstehender Zusicherung widerspricht, insbesondere jede Vereinbarung eines Abtretungsverbot.

Auf unser Verlangen ist der Vorbehaltskäufer verpflichtet, die Zustimmung seines Abnehmers zu dem hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt beizubringen. Der Vorbehaltskäufer ist nur berechtigt, die Vorbehaltsware vor voller Bezahlung an uns, an Dritte weiterzuveräußern, wenn er dazu unsere schriftliche Zustimmung einholt und mit Dritten den gleichen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Wir sind berechtigt, die Nacherwerber jederzeit von unserem Vorbehaltsverhältnis bzw. von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen oder selbst die Forderung einzuziehen.

Wir sind berechtigt, für unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren jede Verfügung zu untersagen sowie weitere Lieferungen einzustellen, wenn uns Umstände bekannt werden, die nach unserem Ermessen die Kreditwürdigkeit erheblich mindern. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen von uns gelieferter Waren sind bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher uns zustehender Forderungen untersagt. Bei Pfändungen oder anderweitigem Zugriff Dritter, durch die unsere Rechte betroffen werden, hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für die Interventionsklage notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns die Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Bestellers sind wir berechtigt, Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form auch in Gestellung eines Faustpfandes – zu fordern. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren gegen Diebstahlgefahr zu versichern und uns auf unser Verlangen den Versicherungsabschluss angemessen nachzuweisen.

## 14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand für Klagen wegen sämtlicher Ansprüche vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand Ibbenbüren. Auch für das Mahnverfahren wird mit allen Geschäftspartnern Ibbenbüren als Gerichtsstand vereinbart.

Erfüllungsort für die uns obliegenden Verpflichtungen ist Mettingen.